

stoßen. Ein Beispiel. Auf Grund des zitierten Kanons kann auch von öffentlichen Hindernissen dispensiert werden. Nun sagt can. 1015, § 2: Celebrato matrimonio, si conjuges simul cohabita verint, praesumitur consummatio, donec contrarium probetur. Da dieser Gegenbeweis im vorausgesetzten dringenden Fall kaum geführt werden kann, muß der Vollzug angenommen, also die Dispensation verweigert werden.

Graz.

Dr. J. Haring.

3) **Kirchliches Rechtsbuch für die religiösen Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern nach dem neuen Gesetzbuch der heiligen Kirche.** Zusammengestellt und erläutert von P. Maximilian Brandys O. F. M. (VI u. 231) Paderborn 1918, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Brosch. M. 6.80; geb. M. 8.—

Es wird kaum ein Werk, das Einzelpartien des neuen Kodex behandelt, so erachtet worden sein, wie jenes, das hiermit angezeigt ist. Denn gerade die Obern, wie die Mitglieder der religiösen Laiengenossenschaften können sich ja selbst zum weitauß größten Teile mit dem lateinischen Kodex nicht behelfen. Die vorliegende Arbeit ist aber auch dem zweifachen Zwecke einer Zusammenstellung der neuen Rechtsbestimmungen wie der Erläuterung derselben im hohen Maße gerecht geworden. Mit Ausschluß der nur für Orden im strengen Sinne wie für Priesterkongregationen geltenden Kanones hat Verfasser fast lückenlos einmal alle die Laiengenossenschaften betreffenden Bestimmungen aus dem Kodex zusammen gesucht, richtig und gemeinverständlich, ja schön übersetzt und übersichtlich wie sachgemäß nach einer Einleitung ins Ordensrecht in fünf Teilen geordnet: Aufnahme, Pflichten und Vorrechte, Austritt, Rechtsverhältnis zur Hierarchie und Ordensobere, deren Wahl, Besigkeiten und Pflichten, speziell im letzten Kapitel hinsichtlich der zeitlichen Güter. Dazu hat er eine fachmäßige und zugleich recht einfache, auch für nicht kanonistisch gebildete Laien leicht verständliche, sehr praktische Erklärung nach den einzelnen oder mehreren sachlich zusammengehörigen Kanones gefügt. Die Interpretation ist mit Beiseitellassung alles gelehrten Beiwerkes einzig auf die Praxis gerichtet und völlig durchweg zuverlässig. Es ist damit ein wahrer, heißenfehnter Wegweiser gegeben für Obere, wie auch Untergebene und für die Beichtväter und Leiter dieser religiösen Genossenschaften und zugleich ein großer Behelf auch für die eigentlichen Orden und Priesterkongregationen, da ja die meisten kirchlichen Gesetze auch diese betreffen. Es ist dies Werk daher nicht bloß äußerst nützlich, sondern für die betreffenden Obern ist es fast eine Notwendigkeit, es sich zu besorgen und in jeder, auch einer kleinen Filiale, es einzuführen. Eben deswegen dürfte bald eine neue Auflage erscheinen und dürften für diese folgende Bemerkungen zur größtmöglichen vervollkommenung nicht überflüssig seyn.

1. Zu ergänzen wäre vor Nr. 49: *Ordning der Vermögensangelegenheiten vor der Probeß der can. 568, der über das Verfügungsrrecht des Novizen während seiner Probezeit bestimmt: In novitiatu decursu, si suis beneficiis vel bonis quovis modo novitus renuntiaverit eademve obligaverit, renuntiatio vel obligatio non solum illicita sed ipso jure irrita est.* Gerade ein praktischer Fall bewog zum Nachschlagen und da fand sich, daß dieser doch wichtige Kanon sich nirgends zitiert, angeführt und erklärt findet.

Ferner wäre wohl entsprechend dem can. 592 in Nr. 64 der can. 124 an die Spitze aller Verpflichtungen zu stellen und nicht bloß im Kleindruck zu sagen: daß die Ordensleute wie die Cleriker im Vergleich zu den Laien ein heiligeres Leben zu führen haben u. s. w.

Bei Nr. 114 ist § 1, 3^o des can. 646 ganz anzuführen, denn ipso facto sind Religiösen rechtmäßig entlassen nicht bloß, wenn sie eine Ehe einzugehen wagen, sondern es heißt *attentantes aut contrahentes matrimonium aut etiam vinculum ut ajunt civile*. Dies wäre auch bei Nr. 111 im letzten Absatz einzuschließen. — Bei Nr. 117 ist der wichtige Schlussas-

des can. 659 ausgelassen, daß die Vollmacht, welche der höhere Obere erteilt, um einen Religiosen die Monitio canonica zu erteilen, nicht bloß für die erste, sondern auch für die zweite gilt. Bei Nr. 145 wäre es wohl erwünscht, wenn neben den eigentlichen kirchlichen Strafen, welche verhängt werden können, auch die vier Strafmittel (remedia poenalia) can. 2306 und die fünf Arten von Bußen (poenitentiae) can. 2313 angeführt würden, wohl auch als eine Richtschnur für Obere.

2. Änderungen, resp. Verbesserungen scheinen folgende erwünscht: Es ist schon anderswo bemerkt worden, daß sich der Verfasser nicht durchwegs streng an die Terminologie bezüglich der Bezeichnung der religiösen Genossenschaften hält. Es wird sich wohl erst eine feststehende Uebersezung der vom Kodex can. 488 genau bestimmten Termihi herausbilden müssen. Mir scheint Dr. Pöschl in seinem „Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes“ dieselben besser zu geben als Brandhs. Jedenfalls ist religio adäquater als „religiöse Genossenschaft“ denn als „religiöse Ordensgemeinschaft“ bezeichnet, um dabei Orden und Kongregationen auseinander zu halten. Siehe auch Haring (Ergänzungsheft S. 40). Nr. 46 im zweiten Absatz der Erklärung ist wohl zu streichen „außer der gewöhnlichen Zeit“, denn im can. 566, § 2, 3^o steht einsach, daß für die Novizen in Männerklöstern außer den ordentlichen Beichtvätern noch einige Beichtväter bestimmt werden sollen, zu denen sie in einzelnen Fällen frei hingehen können, also auch zur gewöhnlichen Beichtzeit — wenn sie glauben.

In Nr. 47 am Ende wäre einzuschalten, daß in einer Genossenschaft mit lebenslänglichen Gelübden die Verlängerung der zeitweiligen Gelübbe nicht bloß nach Ablauf der drei ersten Profeßjahre, sondern auch, wenn der Novize das Alter von 21 Jahren nicht hat, nach Ablauf von vier oder fünf Profeßjahren — auf weitere drei Jahre, aber nicht länger geschehen kann. Can. 574, § 2. — Bei Nr. 71 soll statt can. 562 stehen 569. — Bei Nr. 85 wäre wohl eine etwa nach Noldin genauer ausgeführte Erklärung des privilegium canonis, besonders was den Tatbestand des Vergehens anbelangt, für Laien sehr erwünscht. — Nr. 87 und 88 das deutsche Wort zu setzen: Das Priviliegium der Freiheit von Aemterbelastung und das der Rechtswohlthat des Notbedarfes. — Bei Nr. 96 wäre wohl am Schluß hinzuzufügen, „wenn nicht die Bischöfe ihre Indulte bloß auf die Weltleute beschränken“. — Bei Nr. 137 wäre nebst can. 642 auch can. 1345 zu erwähnen wegen der Bestimmung, daß der Bischof in allen, also auch in Kirchen und öffentlichen Oratorien der Religiosen bei der heiligen Messe an Sonn- und gebotenen Feiertagen eine kurze Predigt anordnen kann. — Bei Nr. 141 ist can. 1265, § 1, 1^o genauer zu übersehen: Das Allerheiligste ist aufzubewahren in einer mit einem Haus von exempten Religiosen (nicht Ordensmännern), seien es Männer oder Frauen, verbundenen Kirche. Und can. 1274, § 1, gestattet die öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten, das ist in der monstranze, am Fronleichnamsfeste und dessen Octav in allen Kirchen nur inter missarum solemnia et ad Vespers, aber nicht einsach hin während der heiligen Messe. — Bei Nr. 158 über das Verbot der Forderung der Gewissensrechenschaft wäre gewiß ein Wort am Platze über das colloquium familiare oder regulare, die vertrauliche Besprechung über das äußere Ordensleben, die die Oberen von Zeit zu Zeit vorzunehmen pflegen. Es wäre gut, wenn die Grenzen zwischen beiden gezogen und namentlich die Materien für die reguläre Besprechung angegeben würden. — In der Frage über die Kommunikation der Priviliegen neigt der Verfasser mit anderen Kanonisten zur Ansicht, daß vermöge des Schlussatzes des can. 613, § 1, die so bisher erworbenen Priviliegen nicht genommen seien und daß man sich jedenfalls, bis eine authentische Auslegung des einen doppelten Sinn zulassenden Kanons erfolgt ist, daran halten könne. Es soll jedoch schon in easu particulari eine gegenteilige Entscheidung erfolgt sein.

Mautern.

P. Franz Mair C. Ss. R.